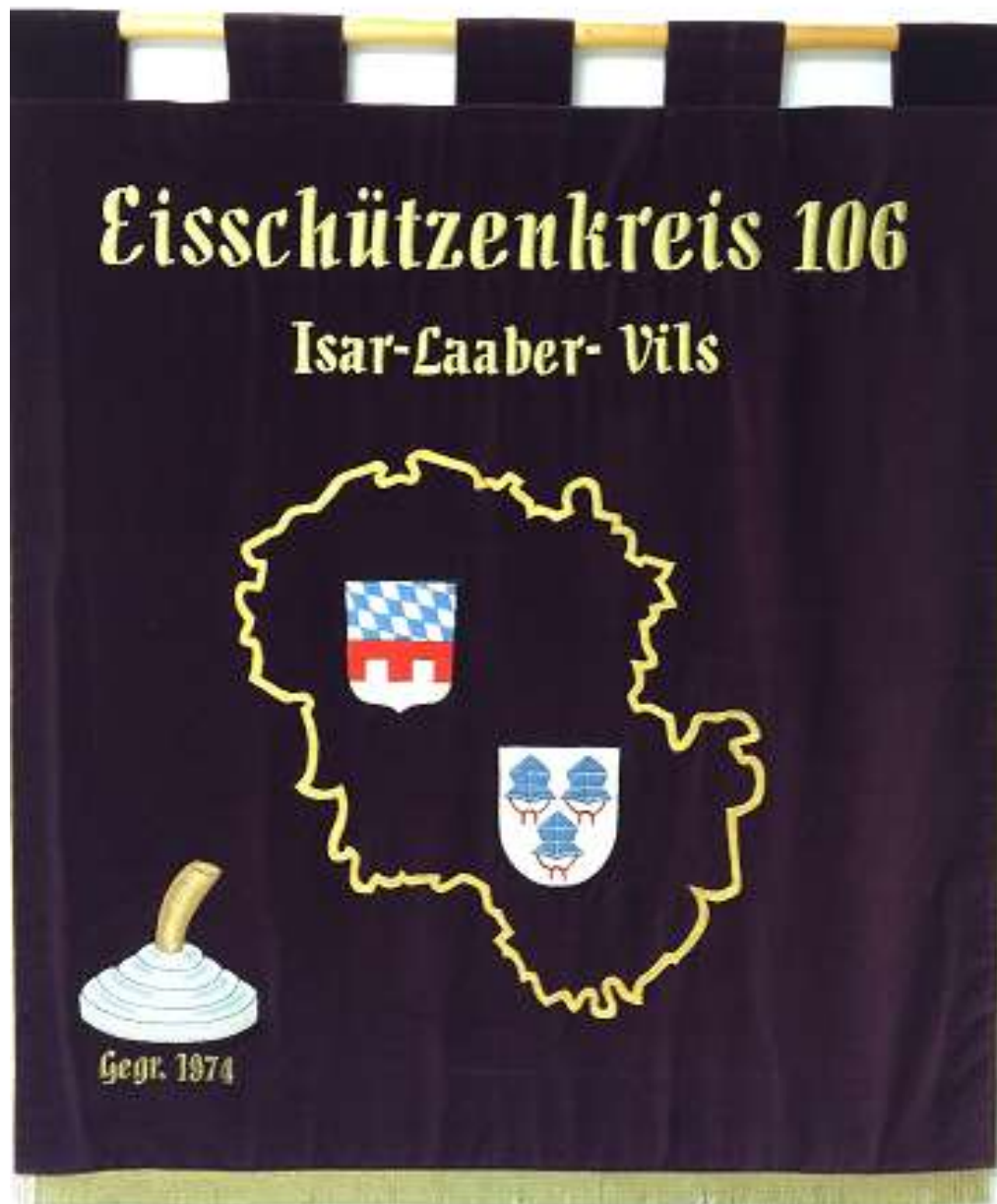


# SATZUNG



**Eisstocksportkreis 106  
Isar-Laaber-Vils e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Vereinstätigkeiten**
- § 4 Neutralität**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Beiträge und Abgaben**
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**
- § 9 Organe des Eisstocksportkreises**
- § 10 Kreisvorstand**
- § 11 Kreisausschuss**
- § 12 Kreisversammlung**
- § 13 Aufgaben der Kreisversammlung**
- § 14 Wahlausschuss**
- § 15 Wahlen**
- § 16 Kreiskassenprüfer**
- § 17 Befugnisse von Organen im BEV**
- § 18 Ordnungen**
- § 19 Auflösung des Vereins**
- Änderungshistorie**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Eisstocksportkreis 106-Isar-Laaber-Vils e.V."(nachfolgend „Kreis 106“ genannt).
- (2) Der „Kreis 106“ hat seinen Sitz in Essenbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut und des Landkreises Landshut. Dazu werden Pokal- und Meisterschaftswettbewerbe für alle Klassen sowohl im Mannschaftsspiel als auch in den Einzelwettbewerben ausgerichtet und ausgetragen. Die Förderung der Jugend ist ein besonderes Vereinsanliegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der „Kreis 106“ dem Bayerischen Eissportverband e.V. (nachfolgend „BEV“ genannt) sowie dem Finanzamt an.

## **§ 3 Vereinstätigkeiten**

- (1) Der „Kreis 106“ ist eine rechtlich selbstständige regionale und fachliche Untergliederung des Eisstocksportbezirks I Niederbayern e.V. (nachfolgend „Bezirk I“ genannt) und übergeordnet des „BEV“ für die Fachsparte Eisstocksport.
- (2) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich regional auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut und des Landkreises Landshut.
- (3) Die Vereinstätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des „BEV“ und seiner Fachsparte Eisstocksport.

## **§ 4 Neutralität**

Der „Kreis 106“ ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er behandelt alle Personen gleich, unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung, Hautfarbe oder Geschlechtsidentität. Der „Kreis 106“ ist ausdrücklich gegen jede Art von Diskriminierung, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus und Homophobie. Der „Kreis 106“ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, so dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder Verein erwerben, der im „BEV“ als Mitglied die Fachsportart Eisstocksport auf Eis oder sonstigen Bahnen betreibt und der seinen Sitz im „Kreis 106“ hat.

- (2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist die Mitgliedschaft im „BEV“ nachzuweisen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Kreisausschuss endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsverein vermittelt die Zugehörigkeit des Einzelmitglieds zum „Kreis 106“.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem „Kreis 106“, durch Austritt oder Ausschluss aus dem „BEV“ oder durch Auflösung des Vereins bzw. dessen Stocksportabteilung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem „Kreis 106“ ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des „Kreis 106“, des „Bezirk I“ oder des „BEV“ verstößt. Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Kreisausschuss. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss eines Ausschlusses ist dem Betroffenen und dem „BEV“ schriftlich bekannt zu geben. Ergeht ein Beschluss auf Beibehaltung der Mitgliedschaft, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ist der Antragsteller Mitglied des Kreisausschusses, so darf er bei Behandlung seines Antrags nicht anwesend sein.
- (5) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft im „Kreis 106“ führt unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im „BEV“ zum Verlust jeglichen Spielrechts im „Kreis 106“.
- (6) Gegen den Ausschluss ist Beschwerde zur Kreisversammlung möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Monate ab Bekanntgabe des Beschlusses. Die Beschwerdefrist hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Beiträge und Abgaben**

- (1) Von den Mitgliedsvereinen werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Kreisversammlung beschlossen. Durch die Kreisversammlung können weitere Abgaben oder Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedsvereinen zu erbringen sind.
- (2) Die Beiträge oder Abgaben werden im Lastschriftverfahren durch den Kreisschatzmeister bei Fälligkeit erhoben.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

- (1) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge beim Kreisvorstand einzubringen.
- (2) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Stocksports, des „BEV“, des „Bezirk I“ und des „Kreis 106“ nicht beschädigt wird. Außerdem hat jeder Mitgliedsverein die sich aus dem Satzungszweck ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (3) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat jeder Mitgliedsverein unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen.
- (4) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den Anordnungen der Kreisorgane nachzukommen und an den Kreisversammlungen teilzunehmen.
- (5) Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechtes gem. § 320 BGB sowie ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des „Kreis 106“ ist ausge-

geschlossen. Ein Mitgliedsverein kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

- (6) Mitgliedsvereine, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem „BEV“, dem „Bezirk I“ und dem „Kreis 106“ ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte (z.B. kein Recht mehr auf Teilnahme am Sportverkehr, keinen Anspruch auf Tätigwerden des Kreises usw.). Die Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch den Kreisobmann verfügt und tritt am Tage der Anordnung in Kraft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht auch die Verfolgungsverjährung.
- (7) Jede Änderung in der personellen Besetzung und/oder der Zustellungsanschrift des satzungsmäßigen 1. Vorsitzenden eines Mitgliedsvereins bzw. des Abteilungsleiters eines Mehrspartenvereins ist dem Kreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser schriftlichen Mitteilung gelten bei den bisherigen Personen bzw. bisherigen Anschriften eingelaufene Schreiben als dem 1.Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter zugegangen.

## **§ 9 Organe des Eisstocksportkreises**

Die Organe des „Kreis 106“ sind:

- der Kreisvorstand
- der Kreisausschuss
- die Kreisversammlung

## **§ 10 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisobmann, seinem Stellvertreter und dem Kreisschatzmeister.
- (2) Jeweils zwei Kreisvorstandsmitglieder vertreten den Verein im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis wird der Kreisobmann bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.
- (3) Dem Kreisvorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Ordnungen und die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung, soweit sie nicht anderen Gremien übertragen ist.
- (4) Dem Kreisschatzmeister obliegt die Kassenführung des Kreises und die Erledigung aller finanziellen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Kreisobmann.

## **§ 11 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, dem Kreisschriftführer, den Kreisfachwarten, dem Kreisschiedsrichterobmann und dem bzw. den Ehrenvorsitzenden. Ehrenvorsitzende sind aber nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Kreisausschuss wird mindestens zweimal im Jahr einberufen. Ihm obliegt
  - die Genehmigung der Meisterschaften und Pokalturniere nach Vorlage durch die Fachwarte,
  - die Behandlung der weiteren Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind,
  - der Beschluss über gestellte Anträge, die nach der Satzung ausdrücklich dem Kreisausschuss vorbehalten sind,
  - die Vorbereitungen der Kreisversammlungen sowie
  - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Kreis übertragen wurden.
- (3) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt
- (4) Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein als Einzelmitglied angehören. Verschiedene Kreisausschuss-Ämter sollten nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Beschlüsse des Kreisausschusses werden in Sitzungen gefasst, die vom Kreisobmann oder dessen Stellvertreter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Sitzungen werden vom Kreisobmann oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Kreisausschuss ist nur

beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Die Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kreisausschussmitgliedes ist dieses Amt neu zu besetzen. Der verbleibende Kreisausschuss hat für die restlich bestehende Amtsdauer eine Person, welches dieses Amt kommissarisch weiterführt, zu bestimmen.

## **§ 12 Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Kreisausschusses.
- (2) Die ordentliche Kreisversammlung findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Bezirkstag und vor dem ordentlichen Verbandstag des „BEV“ statt. Weitere ordentliche Kreisversammlungen können im Frühjahr und Herbst jedes Jahres stattfinden.
- (3) Außerordentliche Kreisversammlungen werden durch den Kreisvorstand einberufen, wenn es das Interesse des Kreises erfordert. Der Kreisvorstand muss sie einberufen, wenn zwei Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel des Kreisausschusses dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Antragsberechtigt zur Kreisversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsvereine sowie jedes Mitglied des Kreisausschusses. Anträge sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den Kreisvorstand zu richten.
- (5) Ordentliche Kreisversammlungen sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zusammen mit deren vorläufig festgesetzten Tagesordnung per E-Mail bekannt zu geben. Mitgliedsvereine und Kreisausschussmitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes besagt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer, beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt bei der Kreisversammlung sind je ein persönlich anwesender Vertreter eines Mitgliedsvereins und die persönlich anwesenden Mitglieder des Kreisausschusses. Das Stimmrecht der Kreisausschussmitglieder entfällt bei Neuwahlen und bei Entlastungen. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine kann nur vom 1. Vorsitzenden oder dem jeweiligen Abteilungsleiter eines Mehrspartenvereins ausgeübt werden. Sind diese Personen zugleich Mitglied des Kreisausschusses, dann sind sie nicht berechtigt, auch ihren Verein bzw. ihre Abteilung zu vertreten. In diesem Fall ist es erforderlich, andere Vereins- bzw. Spartenmitglieder schriftlich zu bevollmächtigen. Auch bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Abteilungsleiters sind andere Personen nur mit schriftlicher Vollmacht des Stimmberechtigten zur Abstimmung zugelassen. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung einem Mitglied des Kreisvorstandes vorzulegen.
- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die "Ja"- und "Nein"- Stimmen, bei Wahlen auch die Namen. Die Änderung des Vereinszweckes oder der Vereinstätigkeit bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsvertreter, außerdem der Zustimmung durch das Präsidium des „BEV“.
- (9) Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen per Akklamation. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn dies 10% der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.
- (10) Über die Kreisversammlungen sind Niederschriften, die vom Protokollführer und vom Kreisobmann zu unterzeichnen sind, anzufertigen. Diese Niederschriften werden spätestens vier Wochen nach Durchführung der Kreisversammlungen an die Mitgliedsvereine sowie an jedes Mitglied des Kreisausschusses versandt.

- (11) Einwendungen gegen Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach Versenden beim Versammlungsleiter zu erheben. Über diese entscheidet die nächste Kreisversammlung.
- (12) Erfolgen keine fristgerechten Einwendungen, so gelten die Protokolle als angenommen.
- (13) Die Teilnahme an der Kreisversammlung ist für die Mitgliedsvereine Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. Dieser Betrag wird vom Kreisschatzmeister nach der Kreisversammlung per Lastschrift eingezogen.

### **§ 13 Aufgaben der Kreisversammlung**

Die Kreisversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Berichts des Kreisobmannes,
2. die Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme der Berichte der Kreisfachwarte,
4. die Entgegennahme des Berichts des Kreisschiedsrichterobmanns,
5. die Behandlung der weiteren Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind,
6. den Beschluss über gestellte Anträge, die nach der Satzung ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind,
7. die Festsetzung des Vereinsbeitrags und sonstiger Mitgliedsleistungen,
8. die Entlastung der Mitglieder des Kreisausschusses,
9. die Wahlen des Kreisausschusses,
10. die Bestätigung des Kreisschiedsrichterobmanns und dessen Stellvertreter, welche durch die Kreisschiedsrichterversammlung gewählt wurden,
11. den Beschluss der Satzung und deren Änderungen,
12. den Beschluss von Ordnungen und deren Änderungen,
13. den Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks und der Vereinstätigkeit,
14. den Beschluss zur Auflösung des Vereins.

### **§ 14 Wahlausschuss**

- (1) Vor Beginn der Wahlen ist durch die Kreisversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Mitglied eines Wahlausschusses kann nur sein, wer nicht stimmberechtigt ist bzw. nicht für ein Amt kandidiert.
- (2) Die Entlastung des Kreisausschusses erfolgt per Akklamation entweder einzeln oder im Block auf Antrag des Wahlausschuss-Vorsitzenden.

### **§ 15 Wahlen**

- (1) Die Kreisversammlung wählt:
  1. den Kreisobmann,
  2. den stellvertretenden Kreisobmann,
  3. den Kreisschatzmeister,
  4. den Kreisschriftführer,
  5. den Fachwart Sport,
  6. den Fachwart Jugend,
  7. den Fachwart Damen,
  8. den Fachwart Weitenwettbewerb,
  9. zwei Kassenprüfer,
  10. die dem „Kreis 106“ zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag des „Bezirk I“,
  11. die dem „Kreis 106“ zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandstag des „BEV“,
  12. die dem „Kreis 106“ zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten zur Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport im „BEV“.

(2) Ausführungsbestimmungen:

1. Alle Funktionen können per Akklamation gewählt werden, es sei denn, 10% der anwesenden Stimmberechtigten stimmen für eine schriftliche Wahl oder es bewerben sich für ein Amt mehrere Kandidaten. Wahlberechtigt sind die jeweiligen Vereinsvertreter.
2. Der Kreisschiedsrichterobmann und sein Stellvertreter werden per Akklamation bestätigt.
3. Für die Ämter von Kreisschatzmeister, Kreisschifführer und Fachwarten können, soweit Bedarf besteht, Stellvertreter gewählt werden.
4. Findet sich bei einer Kreisversammlung mit Wahlen kein Kandidat für das Amt des Kreisobmanns, so ist die Wahl zu beenden und innerhalb von 4 Wochen eine neue Kreisversammlung einzuberufen. Zweck dieser Versammlung ist es, das Amt des Kreisobmanns neu zu besetzen oder die Auflösung des Vereins durch ein noch amtierendes Mitglied des Kreisvorstandes zu beantragen. Dieser Umstand ist bei der Einladung ausdrücklich bekannt zu geben.

### **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Überwachung der Kassengeschäfte obliegt den gewählten Kassenprüfern. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich zur Frühjahrsversammlung und vor Neuwahlen des Vereinsausschusses.
- (2) Der Kreisschatzmeister muss den Kassenprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen und Beschlüsse gewähren und die geforderten Auskünfte erteilen, sofern diese finanzielle Angelegenheiten betreffen.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Kreisversammlung, welche der Kassenprüfung folgt, einen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen entnommen werden kann.
- (4) Die Entlastung des Kreisschatzmeisters erfolgt per Akklamation auf Antrag eines Kassenprüfers. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten ist die Entlastung schriftlich durchzuführen.

### **§ 17 Befugnisse von Organen im „BEV“**

- (1) Als regionale und fachliche Untergliederung des „BEV“ räumt der Verein dem Präsidium des „BEV“ das ausdrückliche Recht ein, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane binnen eines Monats nach schriftlicher Vorlage des Beschlusses Einspruch einzulegen und damit den Vollzug des betreffenden Beschlusses auszusetzen.
- (2) Als regionale und fachliche Untergliederung des „BEV“ räumt der Verein dem Präsidium des „BEV“ das ausdrückliche Recht ein, den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane zu untersagen, wenn die Beschlüsse der Satzung oder den Ordnungen des „BEV“ oder den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des „BEV“ nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßige finanzielle Auswirkungen auf den „BEV“ haben.

### **§ 18 Ordnungen**

Der Verein kann sich Ordnungen geben, die von der Kreisversammlung zu beschließen sind. Diese Ordnungen können auch Satzungsbestandteil werden, wenn sie in der Satzung ausdrücklich dafür bestimmt sind und in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens neun Zehntel der Vereinsvertreter in dieser Versammlung anwesend sind. Sind weniger als neun Zehntel der Vereinsvertreter zu dieser Versammlung erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Kreisversammlung einzuberufen.




rufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Kreisversammlung hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die zu diesem Zeitpunkt noch amtierenden Mitglieder des Kreisvorstandes nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „BEV“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sportes im Jugendbereich zu verwenden hat.


Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen und genehmigt.


Essenbach, 27.09.2024

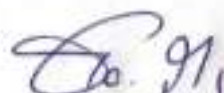
  
-----  
Kreisobmann

  
-----  
stellv. Kreisobmann

  
-----  
Kreisschatzmeister

  
-----  
Kreisschriftführer

  
-----  
Kreissportwart

  
-----  
Kreisjugendwart

  
-----  
Kreisschiedsrichterobmann